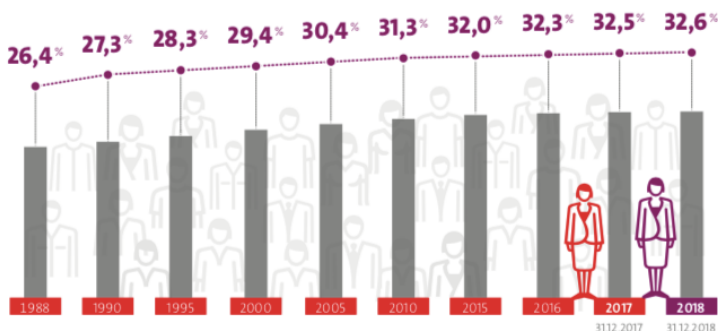


Parität in den Parlamenten – Quote bei Kandidierenden



Am 30. August 1988 votierte die SPD auf dem Bundesparteitag in Münster nach jahrzehntelanger Auseinandersetzung für die Geschlechterquote. Seit über 30 Jahren gilt eine Geschlechterquote von jeweils 40% bei allen Wahlen innerhalb der Partei und allen Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen. Doch die Realität sieht auch 30 Jahre später oft noch anders aus.

Frauenanteil in % der SPD-Mitglieder gesamt



Seit Einführung der Quotenregelung hat sich der Frauenanteil unter den Mitgliedern der SPD von 26,4 auf 32,6 Prozent erhöht.

In der KölnSPD lag der Frauenanteil Ende 2018 bei 33,5 Prozent.

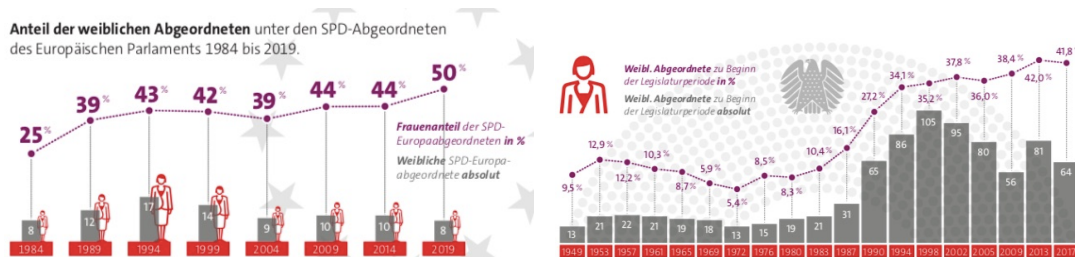
Für alle Aufstellungen der Kandidierenden gelten sowohl das allgemeine Wahlrecht als auch die Wahlordnung der SPD. In NRW gibt es noch kein Paritätsgesetz, das bereits durch das allgemeine Wahlrecht eine Quotierung vorschreibt. Die SPD hat aber – analog dem bestehenden Paritätsgesetz in Brandenburg – gemeinsam mit den Grünen im November 2019 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag NRW eingebracht.

Gesetzentwurf von SPD und GRÜNE im Landtag NRW vom November 2019:

Er reguliert die Erstellung von Landeslisten für die Wahl von Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtages, indem er festlegt, dass Landeslisten, unabhängig davon, ob ein Mann oder eine Frau an erster Position steht, in Folge immer alternierend weibliche und männliche Kandidierende aufzustellen sind.

Es gilt aber nicht erst seit heute die Wahlordnung der SPD. Dort ist das klare Ziel formuliert:

„Männer und Frauen sind zu mindestens je 40% in den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten.“



SPD Landtagsfraktion NRW: 34,8 %

SPD Ratsfraktion Köln: 30,0 %

Trotz des klar formulierten Ziels wird die Geschlechterquote für die Frauen auf Landes- und Kommunalebene meistens nicht eingehalten. Der Frauenanteil in den SPD Landtagsfraktionen liegt im Durchschnitt bei 38,2%. Bei den Kommunen liegt der Frauenanteil über alle Fraktionen hinweg bei 27%. Nur 10% der sozialdemokratischen Oberbürgermeister*innen und Landrät*innen sind Frauen.

Um das Ziel von mindestens 40% Frauen in den Parlamenten zu erreichen, gibt es heute bereits Instrumente und Regeln in der SPD, die die Frauen vor Ort anwenden können. Und idealerweise unterstützen die Männer in der Partei die Frauen dabei.

Im Vorfeld der Nominierungen und Wahlen ist es wichtig, Frauen bei einer möglichen Kandidatur zu unterstützen. Bei und nach den Nominierungen und Wahlen müssen wir an die Regeln der Wahlordnung erinnern und sie notfalls mit den vorhandenen Instrumenten durchsetzen.

Kandidatinnensuche und Vorbereitung der Nominierung

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass das 40% Ziel erreicht wird. Alle Gremien müssen frühzeitig daran erinnert werden, dass Nominierungen quotiert erfolgen **müssen**. Es reicht dabei nicht, die Liste zu quotieren. Auch bei der Besetzung von Wahlkreisen müssen ausreichend Frauen berücksichtigt werden.



Wenn Euer UBV nicht selbst aktiv an die Ortsvereine herantritt, dann legt dem UBV einen entsprechenden Entwurf für ein Schreiben zur Abstimmung vor.

Es ist schön, wenn Ihr als Frauen/ASF noch einmal auf die Quote hinweist – vor allem, falls der UBV es trotz Entwurfs nicht selbst tut. Aber es bleibt die Verantwortung der gesamten Partei!

Unterstützt andere Frauen, nutzt Eure vorhandenen Funktionen, Mandate und Macht in der Partei um Frauen zu fördern, öffnet Eure Netzwerke für interessierte Frauen und redet bewusst öfter positiv über diese Frauen.

Sprecht rechtzeitig vor den Wahlkreiskonferenzen (mindestens ein Jahr vorher) Frauen aktiv an. Wenn sie zögern, fragt ganz gezielt nach, was sie an Unterstützung brauchen, um für ein Amt zu kandidieren.

Bietet Informationsveranstaltungen mit Mandatsträgerinnen des entsprechenden Parlaments an, die den Frauen aus erster Hand erzählen können, was auf sie zukommen kann. Bittet Mandatsträger*innen darum, dass die Frauen sie einmal bei der Arbeit im Parlament begleiten dürfen.

Weist die Frauen auf die zahlreichen Weiterbildungsmöglichkeiten in der Partei hin, aber auch von Bildungsträgern wie der FES etc. Informiert interessierte Frauen über vorhandene Mentoringprogramme. Weist sie auf das Programm der Bundespartei „Frauen an die Macht“ hin.

Unterstützt sie auf dem Weg der parteiinternen Kandidatur, stellt sie den relevanten Genoss*innen vor und berichtet über sie auf Euren Kommunikationskanälen (Newsletter, Internetseite, Facebook etc.). Organisiert Vernetzungstreffen für die interessierten Frauen.

Unterstützt Frauen bei den Abstimmungen in den Wahlkreisen und macht deutlich, dass die 40% Quote nicht erreicht werden kann, wenn die Wahlkreiskandidaten ausschließlich oder überwiegend männlich sind.

Sammelt rechtzeitig Informationen darüber, welche Genoss*innen nominiert werden sollen. Sollten die Ortsvereine und sonstigen Gremien nicht quotiert nominieren, interveniert schriftlich bei Eurem Unterbezirksvorstand bzw. dem Vorstand der zuständigen Ebene.

Kandidiert als Delegierte für die Wahlkreiskonferenz!

Wahlkreiskonferenz

Es gilt dieselbe Regelung wie bei der Aufstellung der Liste zum Bundestag:

„Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.“

Näheres ist in § 4 der Wahlordnung der SPD geregelt. In den FAQ im KommunalwahlPortal der SPD ist hierzu erläutert:

- Die Aufstellung der Liste erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden. Der dann nachfolgende Listenplatz ist jeweils mit dem anderen Geschlecht zu besetzen, womit eine neue alternierende Reihung beginnt.
- Kandidaturen sind jeweils nur zulässig, wenn und soweit sie in das durch das alternierende Prinzip der Geschlechterreihung vorgegebene Raster passen.
- Sofern sich ein Mann und eine Frau um einen Frauenplatz bewerben, kann (zunächst) nur die Frau in den Wahlgang gehen – aber auch die Frau muss nach den Vorgaben der Wahlordnung gem. § 7 WahlO gewählt werden (Mehrheit der Stimmen im 1. Wahlgang, einfache Mehrheit 2. Wahlgang, mehr Ja als Nein-Stimmen).
- Gibt es für einen Listenplatz, der für ein bestimmtes Geschlecht reserviert ist, keine/n Kandidatin/en dieses Geschlechts, bleibt ein Verstoß gegen die Quotenregel ohne Sanktion.
- Diese Verfahrensregeln stellen geltendes Parteienrecht dar. Bleibt das Satzungsrecht unbeachtet, so kann dies im Wahlanfechtungsverfahren gerügt werden. Die Wiederholung der Aufstellungskonferenz wäre die Folge.



Nominierungen durch die Ortsvereine oder sonstige Gremien der Partei im Vorfeld der Wahlkreiskonferenzen sind nichtig, wenn sie die Regeln der Wahlordnung nicht einhalten!
 Sonstige Regeln wie regionaler Proporz oder ähnliches sind nicht in der Satzung der SPD verankert und sind daher dem Ziel der Geschlechterquote unterzuordnen.

Anfechtung einer nicht-quotierten Wahlliste

Sollte die Wahlkreiskonferenz dennoch eine Liste gewählt haben, die nicht quotiert ist, kann diese Wahl innerhalb von 14 Tagen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind der Vorstand der entsprechenden Gliederung, der Vorstand höherer Gliederungen oder 10% der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahlergebnis angefochten wird. (§ 11 Wahlanfechtung)

Wahlanfechtungen müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise (Zeug*innen, Schriftstücke etc.) aufzuführen. Die Anfechtung ist zunächst an den Vorstand der nächst höheren Gliederung zu richten. Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen entscheiden. Sollte er die Anfechtung ablehnen, kann anschließend die Schiedskommission angerufen werden. (§ 13 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit).

Ganz konkret bedeutet das beispielsweise: Sollte eine Wahl der Wahlkreiskonferenz für die Bezirksvertretung angefochten werden, wird der Unterbezirksvorstand angerufen, bei der Wahlkreiskonferenz für den Rat der Landesvorstand und bei der Wahlkreiskonferenz für den Landtag der Bundesvorstand.